

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024, nuernber Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Lumocolor non-permanent refill station, grün

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

Relevante identifizierte Verwendungen:

Tinte(n) zum Schreiben, Zeichnen und Markieren

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

STAEDTLER SE Moosäckerstrasse 3 90427 Nürnberg DE - Deutschland

+49-(0)911-9365-0 Telefon: e-Mail Adresse: info@staedtler.com Für das Sicherheitsdatenblatt zuständig:

Kathrin Birkmann, Produktsicherheit e-Mail Adresse: sdb@staedtler.com

1.4. Notrufnummer: +49-(0)911-9365-899 Nur während der Bürozeiten: Mo - Fr, 8:30 - 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 Skin. Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2 Repr. 2

Aquatic Chron. 3 Gewässergefährdend: chronisch gewässergefährdend der Kategorie 3

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Produkt ist gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 Skin. Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Repr. 2 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2

Aquatic Chron. 3 Gewässergefährdend: chronisch gewässergefährdend der Kategorie 3

Signalwörter:

Achtung!

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

C.I. Acid Yellow 36

Gefahrenmerkmale:

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 2 von 8



H-Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.

- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch nach VO (EG) 1272/2008

3.2. Gemische

Allgemeine chemische Charakterisierung:

Harzhaltige Farbstofflösung(en) auf wäßrig/alkoholischer Basis

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß EU-CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffname		
CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.
Gefahrenmerkmal		Anteil Gew%
Gefahrenklasse	H-Sätze	
Propan-2-ol		
67-63-0	200-661-7	01-2119457558-25-000
		10 - < 20
Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	225, 319, 336	
C.I. Acid Yellow 36		·
587-98-4	209-608-2	
		< 5
Skin. Sens. 1, Repr. 2, Aquatic Chron. 2	317, 361f, 411	

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Punkt 16 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit den Augen: Mit Wasser gründlich ausspülen und sofort den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser und Seife abspülen; keine Lösemittel verwenden.

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden den Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und den Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 3 von 8

Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane, Kopfschmerzen, Benommenheit, Übelkeit, Schwindelgefühl, Gleichgewichtsstörungen, Narkose und Bewußtlosigkeit.

Intensives Einatmen der Dämpfe kann Unwohlsein verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, Kohlendioxid, Wasser im Sprühstrahl, Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Organische Zersetzungsprodukte

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

In geschlossenen Räumen, umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen fernhalten.

Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Funken vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Betroffene Räume gründlich belüften.

Es besteht Explosionsgefahr.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Den Arbeitsraum gut belüften.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Behälter dicht verschlossen halten.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 4 von 8

Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vorschriften / Technische Regeln zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Lagerklasse:

LGK 3, Entzündbare flüssige Stoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname			CAS-Nr.
Art Grenzwert	Wert	Jahr	Land
Propan-2-ol			67-63-0
AGW	200,00 ml/m ³	2014	D

8.1.2.DNEL- und PNEC- Werte

Es liegen keine DNEL und PNEC Werte vor.

8.1.3. Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Es liegen keine Daten zu COSHH-Essentials oder dem EMKG-Modell der BAuA vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei ordnungsgemäßer Lüftung ist Atemschutz nicht notwendig.

Handschutz:

Lösungsmittelbeständige Schutzhandschuhe.

Augenschutz:

Augenschutz: Schutzbrille bei Spritzgefahr

Körperschutz:

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine Arbeitsschutzkleidung nötig.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 5 von 8

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig grün Farbe: Geruch: alkoholisch

°C Siedebereich: >= 82

Erstarrungsbereich: n.b.

Dichte: 1,0 g/cm3 Dampfdruck: <= 43 hPa Viskosität: 4,0 mPa s pH-Wert: 8,1 Flammpunkt: 29,1 °C >= 425 °C Zündtemperatur: Untere Explosionsgrenze: 2,0 %vol Obere Explosionsgrenze: 12,0 %vol Löslichkeit in Wasser: mischbar Festkörpergehalt: 10 %m VOC - flüchtige organische 19 %m Verbindungen: VOC - flüchtige organische 146 g/l Verbindungen: 20 %m

Lösemittel organisch:

Wassergehalt: 70 %m

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzwerte, Dampfdruck und Zündtemperatur beziehen sich auf die enthaltenen Lösemittel.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung: Bei der vorgesehenen Anwendung nicht zu erwarten.

Zu vermeiden: Wärme Flammen Funken

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Mit stark oxidierend wirkenden Stoffen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide im Brandfall

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Primäre Reizwirkung an der Haut:

- Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und -entzündungen (Dermatitis) führen kann.

Primäre Reizwirkung am Auge:

- Verursacht Augenreizungen.

Subakute bis chronische Toxizität:

- Bei chronischer Einwirkung sind Leberschäden möglich

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 6 von 8

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

- Hohe Konzentrationen können Müdigkeit und Schwindelgefühl sowie Kopfschmerzen verursachen.
- Langanhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Hautentzündung (Dermatitis) führen.
- Leber- und Nierenschäden sind möglich.

Einatmen:

- Inhalation des Dampfes kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Verschlucken:

- Ingestion kann Reizungen verursachen

Sensibilisierung:

- Sensiblisierung ist möglich.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Es liegen keine Messdaten vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Messdaten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Messdaten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar
- vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

Empfehlung zur Entsorgung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Sonderabfallbehandlung zuführen.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

Empfohlene Abfallschlüsselnummer:

Empfohlener Abfallschlüssel: 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen:

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 7 von 8

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung für leere Behälter

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

Vorsicht: Rückstände in den Behältern können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Behälter nicht zerschneiden, durchlöchern oder schweißen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1263 - PAINT

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

UN 1263 PAINT

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

UN 1263 PAINT

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

ш

Gefahrauslöser

Isopropylalkohol

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja

Marine Pollutant: no

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Transport/ weitere Angaben

Tunnelbeschränkungscode: D/E

UN "Model Regulation"

UN 1263, FARBE, 3, III, (D/E)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

- Störfallverordnung: Stoffgruppe 7 (Leichtentzündliche Flüssigkeiten); Mengenschwellen beachten.
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich
- Technische Anleitung Luft: Es liegen keine Messwerte vor.

Wassergefährdungsklasse: 1 - Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

REACH (EC) 1907/2006: Die maßgeblichen Komponenten sind vorregistriert, freigestellt oder anderweitig konform.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 15-5 Artikelnummer

Erstellt am: 29.07.1996 Überarbeitet am: 11.03.2024 Gedruckt am: 11.03.2024 Seite 8 von 8

Hinweise zu Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 1: Angaben zum Unternehmen

Abkürzungen

n.a.: nicht anwendbar n.b.: nicht bestimmt

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement

concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008) EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH) LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Wortlaut der H-Sätze in Punkt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336
H317
H317
H361f
H361f
H37
H38
H38
H38
H39
H39
H39
H39
H30
H30
H31
H32
H33
H34
H35
H36
H37
H37
H38
H39
H30

Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Verordnungen sind vom Anwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Die Eignung der Produkte für die von dem Anwender geplanten Verwendungen hat der Anwender in eigener Verantwortung zu prüfen.